

Antrag 6

1 Änderungen und Anpassungen im Zuschusstitel 6 „Grundförderung der Vereine und
2 Verbände“

3

4 **Antragstellende:**

5 KJR-Vorstand

6

7 **Antragstext:**

8 Die Versammlung möge die gelb hervorgehobenen Änderungen bzw. Anpassungen im
9 Zuschusstitel "Grundförderung der Vereine und Verbände" beschließen.

10

Zuschusstitel 6

Grundförderung der Vereine und Verbände

11 **6. ALLGEMEINES**

12 **6.1 Mittel für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben (ZPL)**

13 **6.1.1 Zweck der Förderung:**

14 Die im Kreisjugendring Miltenberg vertretenen Jugendverbände sollen durch die Förderung
15 in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Landkreisebene
16 wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit
17 konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des
18 Verbandes sowie die damit verbundene Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

19 **6.1.2 Gegenstand der Förderung:**

20 Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben auf
21 Kreisebene.

22 **6.1.3 Zuwendungsempfänger:innen /Antragsberechtigung:**

23 Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Miltenberg vertretenen Jugendverbände.

24 **6.1.4 Fördervoraussetzung:**

25 Die rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Jahresabfrage bis zum 31.3. (Ende 1.
26 Quartal) jeden Jahres.

27 **6.1.5 Umfang der Förderung:**

28 Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und
29 Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- 30 • Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien
- 31 • Öffentlichkeitsarbeit

- 33 • Personal
34 • Sachaufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten

35 Diese Kosten werden durch die Auszahlung der Verwaltungspauschale (VWP) gedeckt.

36 Kosten die im Fördertitel Grundförderung /ZPL beantragt wurden, können nicht nochmals
37 durch den Kreisjugendring gefördert werden.

38 **6.1.6 Höhe der Förderung**

39 Die Höhe der Förderung setzt sich aus folgenden Fördersätzen zusammen:

- 40 • Sockelbetrag
41 • Anzahl der Ortsgruppen
42 • Verwaltungspauschale (Auszahlung 80% der förderfähigen Kosten, Belegung muss
43 zu 100% der förderfähigen Kosten erfolgen)
44 • Mitarbeit im KJR (Vorstandsschaft, Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kassenprüfung)
45 • Teilnahme an Gremien und Veranstaltungen des Kreisjugendrings
46 (Vollversammlungen, Verbandsleitergespräche) und weitere als solche
47 gekennzeichneten Veranstaltungen

48 Die genauen Fördersätze können der beigefügten Tabelle „Fördersätze als Grundlage für die
49 Berechnung“ entnommen werden.

50 **6.1.7 Antragsverfahren**

51 **6.1.7.1 Antragstellung:**

- 52 6.1.7.1.1 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbandes beim
53 Kreisjugendring eingereicht werden. Dieser Antrag ersetzt die bisherige
54 Jahresmeldung.
- 55 6.1.7.1.2 Anträge müssen spätestens bis 31. März des laufenden Jahres beim
56 Kreisjugendring Miltenberg eingegangen sein. Relevant für die Berechnung der
57 Zuschuss Höhe ist die Mitwirkung und Teilnahme an den Veranstaltungen /
58 Gremien im Vorjahr, sowie die Belegung der Verwaltungspauschale zu 100% der
59 förderfähigen Kosten.
- 60 6.1.7.1.3 Für die Antragstellung ist ausschließlich die Vorlagen des Kreisjugendrings zu
61 verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Die Antragstellung erfolgt für
62 das laufende Jahr und muss im darauffolgenden Jahr mit einem
63 Verwendungsnachweis (Belege in Kopie) belegt werden.
- 64 6.1.7.1.4 Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.
- 65 6.1.7.1.5 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden (Kreis-
66)Jugendverband.

67 **6.1.8 Verwendungsnachweis:**

68 Jeweils im darauffolgenden Jahr muss der Antragsteller einen Verwendungsnachweis über
69 die erhaltenen Mittel erbringen. Dieser beinhaltet:

- 72 • eine Nachweisführung über die tatsächlich aufgewendeten Verwaltungskosten. Die
73 original Belege müssen nicht eingereicht werden.

74 Berechnung der Auszahlungshöhe der Verwaltungspauschale (VWP):

- 75 • Sofern die VWP zu 100% belegt wurde, erfolgt eine Auszahlung gem. den
76 Fördersätzen.
- 77 • Sollte die im Vorjahr ausgezahlte VWP nicht zu 100% belegt werden, wird die
78 Zahlung für das kommende Jahr entsprechend der fehlenden Belegung gekürzt.
- 79 • Sollte kein Nachweis über die im Vorjahr ausgezahlte VWP erfolgen, wird für das
80 kommende Jahr keine VWP ausgezahlt. Die Belegung muss im Folgejahr nachgeholt
81 werden, um wieder Anspruch auf die VWP zu erhalten.
- 82 • Sofern keine VWP ausgezahlt wurde, kann der Anspruch darauf wieder auflieben,
83 wenn im Folgejahr eine Belegung zu 100% erfolgt.

84 **6.1.9 Prüfung:**

85 Der Kreisjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre
86 aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht

87

88 **Fördersätze als Grundlage für die Berechnung:**

Bezeichnung	Betrag
Sockelbetrag:	100,00 Euro
Ortsgruppenzuschlag:	bis 3 Ortsgruppen 50,00 € bis 5 Ortsgruppen 100,00 € bis 10 Ortsgruppen 150,00 € bis 19 Ortsgruppen 200,00 € ab 20 Ortsgruppen 300,00 €
Verwaltungspauschale abhängig von der Anzahl der Ortsgruppen:	bis 3 Ortsgruppen 50,00 € bis 5 Ortsgruppen 100,00 € bis 10 Ortsgruppen 150,00 € bis 19 Ortsgruppen 300,00 € ab 20 Ortsgruppen 500,00 €
Mitarbeit im KJR in Vorstandsschaft und Arbeitsgruppen / Projektgruppen:	Vorsitz: 80,00 €/ Jahr stellv: Vorsitz: 65,00 €/ Jahr Beisitzer:innen: 50,00 €/ Jahr

	Mitarbeit in AG; Projektgruppe oder Rechnungsprüfung: 25,00 € / Jahr Häufelungen sind möglich.
Teilnahme an Gremien des KJR (Vollversammlung / Verbandsleitergespräch) und Veranstaltungen, die als für diesen Zuschuss relevant gekennzeichnet sind. Die Punkte sind relevant für die mögliche Ausschüttung der „flexiblen Grundförderung“	Vollversammlung (2 x im Jahr): 20,00 € und je ein Punkt pro wahrgenommene Delegiertenstimme Verbandsleitergespräch (2 x im Jahr): 5,00 € und je ein Punkt pro wahrgenommene Delegiertenstimme die Teilnahme wird durch die jeweiligen Protokolle nachgewiesen.

89

90

91 **6.2 Flexible Grundförderung**

92 Dieser Fördertitel tritt automatisch in Kraft, wenn zum **10.12.** noch Fördermittel im Einzelplan
93 4 zur Verfügung stehen.

94 **6.2.1 Zweck der Förderung:**

95 Alle finanziellen Mittel, die der KJR im Einzelplan 4 (Förderung der Jugendarbeit) einstellt,
96 sollten auch für die Mitgliedsverbände zur Verfügung stehen. Damit wir dies auch garantieren
97 können, wird mit diesem Zuschusstitel die Möglichkeit geschaffen, Anteile der nicht
98 ausgeschöpfte Fördermittel am Ende eines jeden Jahres nach festen Kriterien an die
99 Verbände zusätzlich auszuzahlen.

100 **6.2.2 Zuwendungsempfänger:innen /Antragsberechtigung:**

101 Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring vertretenen Kreisebenen der Jugendverbände.

102 **6.2.3 Fördervoraussetzung:**

103 Die rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Jahresabfrage bis zum 31.3. (Ende 1.
104 Quartal) jeden Jahres **sowie nicht ausgeschöpfte Fördermittel im Einzelplan 4 zum 10.12.**
105 **eines Jahres.**

106 **6.2.4 Förderhöhe:**

107 Die Förderhöhe ergibt sich aus der Höhe der Summe der nicht ausgeschöpften Fördermittel
108 im Einzelplan 4 zum **10.12.**

109 Bei einem Betrag von **unter 1.000,00 EUR** erfolgt **KEINE Auszahlung.**

110 **Es können max. 3.000 € anteilig auf die Mitgliedsverbände verteilt werden.** Der dann noch
111 vorliegende Vorschuss kann nach Absprache mit dem Geldgeber (LRA Miltenberg) entweder
112 in die Rücklagen des KJR Miltenberg fließen oder wird an den Geldgeber zurückbezahlt.

113 **6.2.4.1 Berechnungsgrundlage:**

114 Die 115 auszuschüttenden Summen ergeben sich durch die Höhe der
116 sammeln können. 117 Punktzahlen, welche die Verbände für ihre Mitarbeit im KJR

- 118 • Anwesenheit bei Vollversammlungen (max. 2 x jährlich): 1 Punkte je anwesendem
119 Delegierten
120 • Entsendung eines Vorstandsmitglieds: 2 Punkte
121 • Mitarbeit in einem Sachausschuss / Arbeitsgruppe / Rechnungsprüfung des KJR: 1
Punkt

122 Diese Punkte werden aufgrund der Anwesenheitslisten auf die Verbände verteilt. Jeder
123 Verband erhält dann anteilig seines prozentualen Anteils an der Gesamtpunktzahl den
124 entsprechenden Betrag, der auszuschütten ist.

125 **6.2.5 Mittelverwendung:**

126 **Die über diesen Zuschusstitel erhaltenen Zuschussmittel sind ausschließlich für Arbeit des
127 Verbandes auf Kreisebene zu verwenden.**

128

129 **Gültigkeit ab: 01.01.2026**

130

131

132

133 **Begründung:**

134 Aus formalen und bearbeitungstechnischen Gründen wurden Änderungen bzw.
135 Anpassungen der Wortlaute in allen Zuschussrichtlinien vorgenommen.

136 Außerdem wurde in diesem Rahmen folgendes geändert bzw. ergänzt:

- 137 • unter 6.2: Anpassung an neu beschlossenen Kassenschluss
138 • unter 6.2.3: Ergänzung „sowie nicht ausgeschöpfte Fördermittel im Einzelplan 4 zum
139 10.12. eines Jahres.“
140 • unter 6.2.4: Untergrenze ergänzt und Auszahlungsbetrag auf 3.000,00 EUR erhöht
141 • 6.2.5: Nachweispflicht entfällt